

Kontaktperson

Mischa Vonlanthen
Telefon direkt 071 447 61 09
E-Mail mischa.vonlanthen@arbon.ch

Arbon, 9. Januar 2020

Reglement über die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzanlagen

Liebe Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Aufgrund der Diskussionen um das neue Reglement über die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzanlagen haben weitere Gespräche mit der internen und externen Revisionsstelle (Rechnungsprüfungskommission / BDO AG) stattgefunden.

Die Rechnungsprüfungskommission RPK und die externe Revisionsstelle BDO AG empfehlen folgendes Vorgehen:

1. Bewertung Umstellung HRM2 (1. Januar 2017)

Der Wert der Beteiligungen an der Arbon Energie AG (AE AG) per 01.01.2017 wird nachträglich angepasst und der korrekte Steuerwert per 31.12.2016 angewendet. In die neu zu schaffende Wertschwankungsreserve wird dadurch lediglich die Wertsteigerung seit 31.12.2016 zugewiesen. Aufgrund des aktuellsten Steuerwertes der Aktien der AE AG (CHF 5'600 je Aktie per 31.12.2018) ergibt sich eine Einlage von CHF 3'998'400.

Begründung:

Bei der Umstellung auf HRM2 per 01.01.2017 lag bei der AE AG erst die Aktienbewertung per 31.12.2014 mit einem Wert von CHF 1'800 je Aktie vor. Die Bewertung per 31.12.2015 wurde von der kantonalen Steuerverwaltung erst Ende Juli 2017 erstellt und jene per 31.12.2016 gar erst im März 2019. Rückblickend zeigt sich nun, dass die AE AG in den letzten Jahren deutlich höhere Gewinne versteuern musste und dies entsprechend auch zu deutlich höheren Steuerwerten führte. Deshalb wird die Bilanzumstellung per 01.01.2017 nachträglich angepasst und der korrekte nun vorliegenden Steuerwert per 31.12.2016 mit CHF 4'000 je Aktie verwendet. Dies ergibt eine zusätzliche Neubewertungsreserve Finanzvermögen per 01.01.2017 von CHF 5'497'800 (Buchung: Finanzanlagen / Neubewertungsreserve). Eine solche nachträgliche, aber zeitnahe Korrektur ist im Regelwerk zu HRM2 explizit so vorgesehen (mit Bezug auf Buchstabe H der Auslegung zu Fachempfehlung Nr. 02 des SRS-CSPCP).

2. Notwendigkeit Reglement

Trotz der Neubewertung der Beteiligung an der AE AG per 01.01.2017 ist das neue Reglement notwendig und durch das Parlament wie beantragt zu verabschieden.

Begründung:

Der Steuerwert der Aktien der AE AG ist seit 31.12.2016 weiterhin spürbar gestiegen. Auch diese und inskünftige Wertschwankungen sollen das Rechnungsergebnis nicht verfälschen.

3. Inhalt neues Reglement

Entgegen dem ursprünglichen Antrag gilt das neue Reglement für sämtliche Finanzanlagen und nicht nur für die Beteiligungen an der AE AG und an der ABV Liegenschaften AG (ABV AG).

Begründung:

Bei den Aktien der AE AG und an der ABV AG handelt es sich zwar um betragsmässig und von der Art her aussergewöhnliche Beteiligungen. Zusammen machen die beiden Beteiligungen beim Bilanzwert per 31.12.2018 rund 75 % des Wertes sämtlicher Aktien und Anteilscheine aus. Mit den korrigierten, korrekten Werten fällt dieser Anteil sogar noch bedeutend höher aus (deutlich über 80 %). Trotzdem empfehlen die RPK und die BDO AG aus rechtlicher Sicht eine Regelung, welche sämtlichen Finanzanlagen des Finanzvermögens umfasst. Der Stadtrat schlug ursprünglich bewusst eine Regelung vor, bei welcher im Grundsatz die Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden Gültigkeit gehabt hätte. Er kann sich aber der Empfehlung der Revisionsstellen anschliessen. Dementsprechend sind die Formulierungen im vorliegenden Reglement anzupassen.

4. Maximalhöhe

Eine Maximalhöhe der Wertschwankungsreserve wird nicht definiert.

Begründung:

In Analogie zum Erneuerungsfonds gemäss § 19 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden, wo ebenfalls keine Obergrenze vorgesehen ist, muss auch für die Wertschwankungsreserve keine Maximalhöhe definiert werden. Das Erreichen einer willkürlich festgelegten Maximalhöhe würde bedeuten, dass die Rechnungsergebnisse der Stadt Arbon dazumal trotzdem wieder durch Schwankungen aufgrund Wertveränderungen der beiden grossen Beteiligungen verfälscht werden könnte. Gerade das soll aber mit dem vorliegenden Reglement verhindert werden. Die parlamentarische Einflussnahme ist auch ohne eine definierte Maximalhöhe im Zusammenhang mit der Rechnungsgenehmigung gegeben.

5. Genehmigungszeitpunkt und Genehmigungsinstanz

Die Genehmigung des neuen Reglements hat bis spätestens Ende Februar 2020 durch das Stadtparlament zu erfolgen.

Begründung:

Der RPK und der BDO AG muss bis zum Zeitpunkt der Schlussrevision der Jahresrechnung 2020 eine genehmigte Version des neuen Reglements vorliegen, damit die Wertveränderungen der Aktienanteile an der AE AG und an der ABV AG nicht erfolgswirksam verbucht werden müssen. Andernfalls müsste die Regelung für die Erstellung des Jahresabschlusses 2019 im Sinne einer Verordnung durch den Stadtrat beschlossen werden. Aus Sicht der internen und externen Revisionsstelle ist aber eine Genehmigung durch jene Instanz anzustreben, welche schlussendlich auch für die Abnahme der Jahresrechnung zuständig ist. Im Übrigen gilt es bei der Diskussion um die "richtige" Genehmigungsinstanz festzuhalten, dass eine Genehmigung durch die "hochrangigere" Instanz grundsätzlich kein Problem darstellt.

6. Buchhalterische Behandlung (Artikel 6)

Der Artikel 6 im vorliegenden Reglement kann ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Im Artikel 6 des vorliegenden Reglements ist die buchhalterische Behandlung der neuen Wertschwankungsreserve beschrieben. Dabei handelt es sich lediglich um "technische" Informationen, welche nicht zwingend im Reglement enthalten sein müssen. Die Verbuchung kann durch den Stadtrat im Sinne einer Verordnung festgelegt werden bzw. hat in Absprache mit der Revisionsstelle zu erfolgen.

Zusätzlich ist es dem Stadtrat wichtig, nochmals auf die beiden folgenden Punkte aufmerksam zu machen:

- 1. Es geht ausschliesslich um den buchhalterischen Umgang mit Wertveränderungen der Beteiligungen an der AE AG und an der ABV AG. Diskussionen über die Gründe für die Wertveränderungen, über die Resultate der beiden Firmen, über Strom- und andere Preise etc. sind zu einem anderen Zeitpunkt zu führen.**
- 2. Hauptziel des vorliegenden Reglements ist es, die Jahresrechnungen der Stadt Arbon nicht durch Wertschwankungen von Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens zu beeinflussen. Trotzdem werden die entsprechenden Werte der Finanz- und Sachanlagen mit der vorgeschlagenen Lösung jährlich neu berechnet und offen ausgewiesen, ohne aber das Jahresergebnis direkt zu beeinflussen.**

In diesem Sinne danken wir Ihnen für die Zustimmung zum vorliegenden Reglement über die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzanlagen.

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Dominik Diezi
Stadtpräsident

Andrea Schnyder
Stadtschreiberin